

Aktenzeichen: 4 AZR 751/98
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 21. Juni 2000
- 4 AZR 751/98 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 18. April 1997
- 18 Ca 5146/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 26. August 1998
- 2 Sa 1066/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis bei der Deutschen Welle

Gesetz:

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle
vom 1. Januar 1978 idF vom 1. Januar 1992, Ziff. 2, 5; BGB § 615

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



4 AZR 751/98
2 Sa 1066/97
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Juni 2000

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schliemann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bott und Dr. Friedrich, den ehrenamtlichen Richter Görgens und die ehrenamtliche Richterin Kralle-Engeln für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. August 1998 - 2 Sa 1066/97 - wird zurückgewiesen.



2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Der Kläger will festgestellt wissen, daß er nach den Regelungen des einschlägigen Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen über den 31. Juli 1995 hinaus zur beklagten Rundfunkanstalt in einem Rechtsverhältnis als arbeitnehmerähnliche Person steht und ihm Ausgleichszahlungen zustehen.

Die IG Medien hat mit der beklagten Rundfunkanstalt und den Firmen T. GmbH und e. GmbH jeweils aufeinander abgestimmte Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen abgeschlossen. Die beklagte Rundfunkanstalt ist bzw. war an diesen beiden Firmen als Gesellschafterin beteiligt, hielt jedoch nicht alle Gesellschaftsanteile. Die e. GmbH ist mit Wirkung zum 31. Dezember 1994 liquidiert worden. Die T. GmbH, in den Vorinstanzen als Beklagte zu 2) an diesem Rechtsstreit beteiligt, befindet sich seit dem 1. Januar 1999 in Liquidation. Die Eintragung ihrer Löschung im Handelsregister ist eingeleitet.

Der 1936 geborene Kläger gehört der IG Medien an. Er war seit 1982 für die beklagte Rundfunkanstalt, für die T. GmbH und für die e. GmbH als Filmadapteur in der Fernsehredaktion mit der Bearbeitung deutschsprachiger Fernsehbeiträge für englischsprachige Fassungen tätig.

Über die Anzahl seiner Beschäftigungstage für die Beklagte, die T. GmbH und die e. GmbH je Monat von 1982 bis 1995 hat der Kläger eine umfangreiche Aufstellung vorgelegt, in die er als anrechenbare Tage auch Urlaubstage eingesetzt hat, die er weder beantragt noch erhalten hat, die ihm nach seiner Ansicht jedoch im Falle der Beantragung hätten bewilligt werden müssen. Ein für die Eigenschaft als arbeitnehmerähnliche Person anrechenbarer Arbeitstag setzt ein Honorar von mindestens 200,00 DM für diesen Tag voraus. In der Zeit von Juli 1993 bis Juli 1994 erhielt der Kläger keine Aufträge von der Beklagten sowie der T. GmbH und der e. GmbH. Erst nachdem er am 14. Juni 1994 einen Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt hatte, wurde er von diesen ab August 1994 wieder eingesetzt.



Mit gleichlautenden Schreiben vom 11. Juli 1994 teilten die Beklagte, die T. GmbH und die e. GmbH dem Kläger mit, daß sie beabsichtigten, ihn ab dem 1. August 1995 nur noch in erheblich vermindertem Umfang als freien Mitarbeiter einzusetzen; er müsse daher ab dem genannten Zeitpunkt mit einer wesentlichen Einschränkung seiner bisherigen freien Mitarbeit rechnen. Weiter heißt es in den Schreiben, daß die Mitteilung im Hinblick auf Ziff. 5.2 der Tarifverträge der Beklagten, der T. GmbH und der e. GmbH für arbeitnehmerähnliche Personen vorsorglich erfolge und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Einzelprüfung stehe, ob und ggf. in welchem Umfang beim Kläger die Voraussetzungen eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses und der Ziff. 5 ff. der Tarifverträge vorlägen. Seit April 1995 wurde der Kläger von der Beklagten, der T. GmbH und der e. GmbH nicht mehr beschäftigt.

Nach einer von ihm gefertigten Aufstellung hat der Kläger in der Zeit von 1982 bis 1995 folgende Honorare bei der Beklagten, der T. GmbH und der e. GmbH erzielt:

	Beklagte	T. GmbH	e. GmbH
1982	324,--	4.380,--	10.439,64
1983	----	1.440,--	288,--
1984	----	3.197,75	10.009,05
1985	----	3.518,20	12.682,40
1986	----	8.257,30	14.302,10
1987	34,50	1.901,19	26.155,28
1988	----	1.302,41	26.229,09
1989	72,80	353,78	24.863,95
1990	----	471,78	32.592,79
1991	61,60	397,78	32.840,57
1992	2.159,50	110,24	29.264,54
1993	7.986,50	6.918,70	3.908,73
1994	5.355,-- +Ausgleich 3.274,92	4.338,--	----

1995	2.215,50	2.921,87	----
------	----------	----------	------

Der Kläger vertritt die Ansicht, die Beklagte habe seine Mitarbeit nicht wesentlich beschränken oder beenden dürfen. Er beruft sich dafür und für seine an die Beklagte gestellten Zahlungsansprüche auf die tarifvertraglichen Bestimmungen für arbeitnehmerähnliche Personen der Beklagten (nachfolgend: aäPTV-DW). Diese lauten in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung:

„Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf Rechtsverhältnisse, die zwischen arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz und der D. durch Dienst- oder Werkverträge begründet werden. Rechte nach diesem Vertrag sind nicht aus Arbeitsverhältnissen, auch nicht aus Teilzeitarbeitsverhältnissen herzuleiten.

...

2. Wirtschaftliche Abhängigkeit

2.1 Die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Mitarbeiters ist gegeben, wenn er entweder bei der D. oder bei ihr und anderen Rundfunkanstalten, die zur Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) gehören, mehr als die Hälfte seiner erwerbsmäßigen Gesamtentgelte (Brutto ohne gesonderte Unkostenerstattung) in den letzten sechs Monaten vor der Geltendmachung eines Anspruchs aus diesem Tarifvertrag oder seinen Durchführungs-Tarifverträgen bezogen hat. Sofern ein Mitarbeiter künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringt oder an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirkt, genügt statt der Hälfte ein Drittel der genannten Entgelte.

2.2 Zur DW gehören im Sinne dieses Tarifvertrages für die Berechnung von Einkommen und Fristen auch die Tochtergesellschaften, bei denen die DW alleiniger Gesellschafter ist. Soweit es um die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3.1 geht, gelten als Tochtergesellschaften der DW auch die T. GmbH und die e. GmbH.

3. Soziale Schutzbedürftigkeit

3.1 Die soziale Schutzbedürftigkeit des Mitarbeiters ist gegeben, wenn er in dem Erwerbszeitraum von 6 Monaten mindestens an 42 Tagen (einschließlich der nach dem Durchführungstarifvertrag pro Halbjahr anteilmäßig zustehenden Urlaubstage sowie der Tage, an denen der Mitarbeiter arbeitsunfähig



war und gem. Ziffer 1 des Durchführungstarifvertrages Nr. 2 dem Grunde nach Ansprüche auf Zuschüsse der DW hatte) für die DW oder auch für andere ARD-Anstalten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen tätig war und seine Vergütungen in diesem Zeitraum aus diesen Verpflichtungen nicht mehr als 55.000,00 DM betragen haben.

...

5. Beginn und Dauer der Arbeitnehmerähnlichkeit

5.1 Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis mit der DW beginnt mit dem Eintritt der Voraussetzungen nach den Ziff. 2 und 3, ohne daß es im Einzelfall einer ausdrücklichen Erklärung oder Feststellung bedarf.

5.2 Beabsichtigt die DW die Beendigung oder wesentliche Einschränkung der Tätigkeit des Mitarbeiters, so muß die D. ihm dies vorher schriftlich mitteilen, wenn der Mitarbeiter mindestens ein Kalenderjahr für die D. wiederkehrend tätig war und im laufenden oder vorausgegangenen Kalenderjahr einen vollen Jahresurlaubsanspruch (keinen Ergänzungsanspruch) gegen die DW berechtigt geltend gemacht hatte oder hätte geltend machen können. Eine wesentliche Einschränkung der Tätigkeit liegt dann vor, wenn hierdurch die Gesamtvergütung bei der DW in einem Kalenderjahr gegenüber dem vorausgehenden Kalenderjahr um mehr als 20 % gemindert wird. Bei der Errechnung findet Ziffer 5.5 Anwendung.

Protokollnotiz zu Ziffer 5.2

Unter wiederkehrend ist eine Tätigkeit von mindestens 72 Tagen einschließlich Urlaubstage im Kalenderjahr bei einer Beschäftigung von in der Regel mindestens 1 Tag in jedem Kalendermonat zu verstehen.

5.3 Die Mitteilungsfrist beträgt einen Monat, sie verlängert sich auf zwei Monate nach einem weiteren Kalenderjahr, in dem der Mitarbeiter für die DW wiederkehrend tätig war, auf 3 Monate nach 3 Kalenderjahren, auf 6 Monate nach 6 Kalenderjahren, auf 12 Monate nach 10 Kalenderjahren.

5.4 Innerhalb der Fristen nach Ziffer 5.3 hat der Mitarbeiter im Falle der Beendigung der Tätigkeit Anspruch auf die tariflichen Leistungen, hinsichtlich des Entgeltes auf das monatliche Durchschnittsentgelt des Kalendervorjahres, mit der Verpflichtung zur Ausübung entsprechender ihm zeitlich und fachlich zumutbarer Tätigkeit. Auf dieses Entgelt muß sich der Mitarbeiter anrechnen lassen, was er in dieser Zeit zur Verwertung des bei der DW nicht in Anspruch genommenen Teils seiner Arbeitskraft bei den ARD-Anstalten und beim ZDF zusätzlich verdient. Angerechnet werden auch Leistungen aus der gesetz-



lichen Unfallversicherung, soweit der Versicherungsfall während des Laufes der Fristen nach Ziffer 5.3 eintritt. ...

5.5 Im Falle der wesentlichen Einschränkung der Tätigkeit erhält der Mitarbeiter für die Dauer der in Ziffer 5.3 genannten Fristen einen anteiligen Ausgleich, der berechnet wird nach der Differenz der um 20 % verminderten Gesamtvergütung bei der DW im vorausgegangenen Kalenderjahr zur Gesamtvergütung des letzten Kalenderjahres. Bei der tariflichen Honorarerhöhung im letzten Kalenderjahr errechnet sich die Gesamtvergütung des letzten Kalenderjahres aus den erzielten Honoraren abzüglich der erfolgten prozentualen Tarifierhöhung. Der Abzug ergibt sich aus der Prozentualerhöhung (des Gesamthonorarvolumens), der Laufzeit des Tarifvertrages und der Anzahl der Monate, die von der Erhöhung erfaßt wurden. Sofern die DW die wesentliche Einschränkung der Tätigkeit nicht mitgeteilt hat, wird dies auf Antrag des Mitarbeiters am Ende eines Kalenderjahres festgestellt. Im Krankheitsfall besteht nur ein Anspruch nach Ziffer 7.

...

5.7 Auf Antrag des Mitarbeiters und mit Zustimmung der DW kann bei Vorliegen eines betrieblichen Interesses der DW oder bei zwingenden persönlichen Erfordernissen des Mitarbeiters ein Ruhen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anwachsen der Rechte aus diesem Tarifvertrag findet während der Ruhezeiten nicht statt.

...

5.9 Ist ein Mitarbeiter zusammenhängend mindestens 15 Kalenderjahre für die D. tätig gewesen oder hat er das 50. Lebensjahr vollendet und ist zusammenhängend mindestens 10 Kalenderjahre für die D. tätig gewesen, so kann seine Tätigkeit nur aus wichtigem Grund von der D. beendet werden.

...

9. Geltendmachung von Ansprüchen

9.1 Bei der Geltendmachung eines Anspruches nach diesem Tarifvertrag oder seinen Durchführungsverträgen ist der Mitarbeiter verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Hierzu gehören die erforderlichen Bescheinigungen in Verbindung mit seiner Versicherung, daß er kein die in Ziffer 2.1 genannten Sätze übersteigendes Einkommen aus anderweitiger Erwerbstätigkeit in dem für seinen Anspruch maßgeblichen Zeitraum gehabt hat.

9.2 Ein Anspruch muß, soweit Durchführungstarifverträge nichts anderes vorsehen, spätestens 6 Monate, nachdem er entstanden ist, gegenüber der Deutschen Welle (Honorar- und Lizenzabteilung) zumindest dem Grunde nach (ohne Bezifferung der Honorarhöhe oder Nennung des Urlaubszeitraumes) schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls er verfällt. Diese Frist ist



für die Dauer einer unverschuldeten Verhinderung des Mitarbeiters gehemmt."

Änderungen des aäPTV-DW im Jahre 1994 sind für den Rechtsstreit nicht erheblich.

Für arbeitnehmerähnliche Personen der T. GmbH und der e. GmbH galten deren Haustarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen, die dem aäPTV-DW nachgebildet waren.

Der Kläger hat geltend gemacht, er erfülle die Voraussetzungen der Ziff. 5.9 aäPTV-DW. Bei Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte wesentliche Einschränkung seiner Tätigkeit sei er 58 Jahre alt gewesen und habe zusammenhängend mehr als 10 Kalenderjahre für die Beklagte gearbeitet. Die Tätigkeiten bei allen drei Unternehmen (Beklagte, T. GmbH und e. GmbH) müßten für Ziff. 5.9 aäPTV-DW zusammengerechnet werden. Nur eine solche Interpretation werde dem Ziel der tariflichen Bestandsschutzgarantie gerecht. Gesellschaftsrechtlich handele es sich zwar um drei verschiedene Unternehmen; sie bildeten jedoch einen einheitlichen Betrieb.

Der Begriff „zusammenhängend“ in Ziff. 5.9 aäPTV-DW dürfe nicht mit dem Begriff „wiederkehrend“ iSv. Ziff. 5.2 aäPTV-DW gleichgesetzt werden. Ungeachtet der geringeren Anforderungen an eine zusammenhängende Tätigkeit sei er aber in der Regel mindestens einen Tag pro Kalendermonat und damit wiederkehrend für die Beklagte tätig gewesen. Dies sei jedenfalls bei Hinzurechnung der zu gewährenden 30 Urlaubstage im Jahr der Fall. Die Mitarbeiter der Beklagten hätten ihren Urlaub nicht zusammenhängend nehmen müssen. Er könne deshalb mit einzelnen Urlaubstagen diejenigen Monate auffüllen, in denen er nicht tätig geworden sei. Für eine wiederkehrende Tätigkeit im Sinne der Tarifnormen sei es nur nötig, daß der Mitarbeiter in der Regel an einem Tag je Monat tätig gewesen sei.

Danach sei die Beklagte nach Ziff. 5.9 aäPTV-DW nicht mehr befugt gewesen, seinen Einsatz wesentlich einzuschränken oder zu beenden. Sie wäre verpflichtet gewesen, ihn im selben Umfang wie in den Jahren 1990 bis 1992 weiterzubeschäftigen. Deshalb habe er weiterhin einen Anspruch auf jährliche Honorarzahungen im Gesamtbetrag von 31.000,-- DM.

Der Kläger hat - soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung - beantragt festzustellen,



1. daß mit der Beklagten über den 1. August 1995 hinaus ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis besteht,
2. daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 Honorare in einem Umfang von 31.000,-- DM jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Zahlungen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, ein Bestandsschutz trete nur bei einer Beendigung der Tätigkeit ein, sie habe - ebenso wie die T. GmbH - die Tätigkeit des Klägers jedoch nur eingeschränkt. Zudem erfülle der Kläger die Voraussetzungen für den Bestandsschutz nach Ziff. 5.9 aäPTV-DW nicht. Für den Antrag zu Ziffer 2 fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da er bereits verwirkte Ansprüche aus der Vergangenheit betreffe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge gegen die Beklagte weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

- I. Mit Recht haben die Vorinstanzen die Klage hinsichtlich beider Anträge abgewiesen.
 1. Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis der Parteien hat nicht über den 1. August 1995 - gemeint vom Kläger: 31. Juli 1995 - hinaus fortbestanden.
 - a) Nach Ziff. 5.9 des kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit seinerzeit für die Parteien unmittelbar und zwingend geltenden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG) aäPTV-DW kann die Tätigkeit eines Mitarbeiters, der zusammenhängend mindestens 15 Kalenderjahre für die DW (Beklagte) tätig gewesen oder das 50. Lebensjahr vollendet und zusammenhängend mindestens zehn Kalenderjahre für die DW tätig gewesen ist, nur aus wichtigem Grund von der DW beendet werden.



b) Die Beklagte konnte die Tätigkeit des Klägers beenden bzw. faktisch nicht mehr in Anspruch nehmen, ohne daß dafür ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 5.9 aäPTV-DW vorliegen mußte. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei erkannt, daß der Kläger die Voraussetzungen für den Bestandsschutz nach der vorgenannten Tarifnorm nicht erfüllt.

aa) Der Kläger hatte im Jahre 1995 das 50. Lebensjahr vollendet.

bb) Er war zu dieser Zeit aber nicht zusammenhängend mindestens zehn Kalenderjahre für die Beklagte tätig.

(1) Es kann dahinstehen, ob der Tarifbegriff „zusammenhängend“ in Ziff. 5.9 aäPTV-DW gleichbedeutend mit dem Tarifbegriff „wiederkehrend“ in Ziff. 5.2 aäPTV-DW ist oder im Vergleich dazu geringere Anforderungen an den zeitlichen Umfang und/oder die zeitliche Lage der Tätigkeit des Mitarbeiters stellt. Von einer „zusammenhängenden“ Tätigkeit über „mindestens 10 Kalenderjahre“ für die Beklagte kann jedenfalls dann keine Rede sein, wenn der Mitarbeiter in einem Kalenderjahr überhaupt nicht für die Beklagte tätig gewesen ist. Dies ist hier in den Jahren 1983 bis 1986, 1988 und 1990 beim Kläger der Fall.

(2) Die Tätigkeit des Klägers für die T. GmbH und diejenige für die e. GmbH sind für die in Ziff. 5.9 aäPTV-DW vorausgesetzte Tätigkeit für die Beklagte nicht zu berücksichtigen. Dies folgt aus Ziff. 2.2 aäPTV-DW, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht erkannt hat. Nach deren Satz 1 gehören „zur DW ... im Sinne dieses Tarifvertrages für die Berechnung von Einkommen und Fristen die Tochtergesellschaften, bei denen die DW alleiniger Gesellschafter ist“. Dies ist bzw. war weder bei der T. GmbH noch bei der e. GmbH der Fall. Der Auffassung des Klägers, die Einfügung des Adjektivs „alleiniger“ in diese Vorschrift beruhe auf einem Redaktionsfehler der Tarifvertragsparteien, ist nicht haltbar. Denn die Tarifvertragsparteien haben gesehen, daß die T. GmbH und die e. GmbH nicht die Voraussetzung einer Tochtergesellschaft im Sinne des Satzes 1 der Ziff. 2.2 aäPTV-DW erfüllten. Für diese Unternehmen haben sie nämlich im nachfolgenden Satz eine Sonderregelung getroffen. Danach „gelten als Tochtergesellschaften der DW auch die T. GmbH und die e. GmbH“. Die Tarifvertragsparteien haben also gesehen, daß die T. GmbH und die e. GmbH gerade nicht Tochtergesellschaften der DW im Sinne des Satzes 1 der Ziff. 2.2 aäPTV-DW sind. Die T. GmbH und die e. GmbH „gelten als Tochtergesellschaften der DW“ aber nur, „soweit es um die Erfüllung



der Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3.1 geht“ (Ziff. 2.2 Satz 2 aäPTV-DW) und damit nicht für die Regelung der Ziff. 5.9 aäPTV-DW.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch ausgeführt, die Argumentation des Klägers, die Beklagte und die T. GmbH - dies gilt auch für die e. GmbH - hätten einen gemeinsamen Betrieb geführt, helfe in diesem Zusammenhang nicht weiter. Denn die Tarifvertragsparteien hätten ausschließlich auf die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse dieser Unternehmen abgestellt, obwohl ihnen die tatsächlichen Verhältnisse bei diesen bekannt gewesen seien, als sie den Tarifvertrag im Jahre 1992 neu gefaßt hätten.

2. Auch die auf Feststellung von Zahlungsansprüchen gerichtete Klage ist unbegründet.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Honorare in Höhe von 31.000,00 DM jährlich gegen die Beklagte vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Juli 1995.

aa) Der Kläger hat keine Ausgleichsansprüche nach Ziff. 5.4 und 5.5 aäPTV-DW gegen die Beklagte. Denn der Kläger war nicht „wiederkehrend“ im Sinne von Ziff. 5.2 aäPTV-DW für die Beklagte tätig. Darunter ist nach der Protokollnotiz zu dieser Tarifbestimmung „eine Tätigkeit von mindestens 72 Tagen einschließlich Urlaubstage im Kalenderjahr bei einer Beschäftigung von in der Regel mindestens 1 Tag in jedem Kalendermonat zu verstehen“. Im Kalenderjahr 1993 war der Kläger lediglich an 40 Tagen bei der Beklagten im Einsatz. Die in der Protokollnotiz für eine „wiederkehrende“ Tätigkeit geforderte Zahl von 72 Einsatztagen im Kalenderjahr wird somit auch bei Berücksichtigung aller 30 Urlaubstage aus 1993 nicht erreicht. In den Vorjahren lag die Zahl seiner Einsatztage bei der Beklagten wesentlich niedriger. Auch in diesem Zusammenhang können nach Ziff. 2.2 aäPTV-DW Einsatztage bei der T. GmbH und der e. GmbH keine Berücksichtigung finden, denn die Ziff. 5.2 aäPTV-DW ist in Ziff. 2.2 Satz 2 aäPTV-DW nicht genannt.

bb) Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Arbeitgeberannahmeverzugs nach § 615 BGB kommen zugunsten des Klägers mangels einer Verpflichtung der Beklagten zur Beschäftigung des arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiters nicht in Betracht.

b) Das Nichtbestehen von Zahlungsansprüchen des Klägers gegen die Beklagte für die Zeit ab 1. August 1995 folgt bereits aus der Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zum 31. Juli 1995.



II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Friedrich

Bott

Görgens

Kralle-Engeln



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)